

Satzung

des

Kapellenvereines Zum guten Hirten Höchberg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Kapellenverein Zum guten Hirten Höchberg**". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in der Marktgemeinde Höchberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Planung, die Errichtung, die spätere bauliche Unterhaltung sowie jede sonstige Betreuung, Pflege und Verwaltung einer Kapelle im Bereich der Gemarkung Höchberg. Die Kapelle soll ökumenischen Zwecken offen stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

...

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt;
2. Erlöse aus Veranstaltungen des Vereines;
3. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
Personen, die einen regelmäßigen Beitrag leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung der Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird;
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung der Vorstandschaft;
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft (§ 7),
2. der Vorstand (§ 10),
3. die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus acht Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-erin,
 - e) vier Beisitzer/-innen als geborene Mitglieder, jeweils der Pfarrer/Vertreter(in) aus den Pfarreien Mariä Geburt, St. Norbert, St. Matthäus sowie der 1. Bürgermeister des Marktes Höchberg.
- (2) Die Mitglieder a) - d) der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheit zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung der Vorstandschaft. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. § 26 BGB)

Der 1. und der 2. Vorsitzende - jeder für sich alleine - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden im amtlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Höchberg bekanntgegeben. Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen; dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung die Vorstandschaft,
 - c) die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereines ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereines dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt werden.

- (5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandschaftsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Für Satzungsänderungen auf Verlangen staatlicher Behörden gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Markgemeinde Höchberg**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2010. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Höchberg, den 21.03.2010

geändert in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2010
eingetragen im Vereinsregister am 21. April 2010

.....